

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 1 von 12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

(Großgebinde 5I, 10I)

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI: 822T-7004-500K-Y8WR

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Grün- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.

Nur für gewerbliche Anwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit

stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46 D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich: Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

1.4 Notrufnummer Deutschland: Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),

Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Österreich +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 1B, akut gewässergefährdend Kat. 1, chronisch gewässergefährdend Kat. 1

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende/-ätzende Wirkung/1, akut gewässergefährdend/1, Gefahrenklasse/Kategorie:

chronisch gewässergefährdend/1



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 2 von 12

Symbol:

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

Sicherheitshinweise:

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Ge-

sichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Alle be-

schmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen/duschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeich-

nungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Inhalt/ Behälter gemäß den lokalen/ regionalen/ nationalen

Vorschriften der Abfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO ≥ 0,1 %: keine Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO ≥ 0,1 %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Natriumhypochlorid-Lösung mit 6,9 – 7,5% Aktiv-Chlor



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 3 von 12

	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)				
	Gefahrenklasse /	Gefahrenhin-			
Gefährliche Inhaltsstoffe:	Gefahrenkategorie	weis	Menge [%]		
Natriumhypochloridlösung	Met. Corr.1	H290			
EG-Nr. 231-668-3	Skin Corr.1B	H314	>50%		
CAS-Nr.7681-52-9	Eye Dam.1	H318			
Index-Nr. 017-011-00-1	STOT SE3	H335			
Registriernr.	Aquatic Acute1	H400			
	Aquatic Chronic1 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	H410			
	10	EUH031			
	M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1				

Zusätzliche Hinweise

(*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-

heitsblatt vorzeigen).

Hinweise für den Arzt: Handelsübliche (auch konzentrierte) Natriumhypochlorit-

Lösungen sind, abgesehen von der ausgeprägten irritativen bis korrosiven Wirkung auf Schleimhäute und Haut, nur bei Ingestion und Inhala-

tion der Aerosole gesundheitsschädigend.

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an

die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder

Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt: Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser

mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt

hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 4 von 12

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

ABCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO2, Lösch-

pulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor,

Chlorwasserstoff, Chlordioxid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften

entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichts-Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisations-versuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 5 von 12 überarbeitet: 30.01.2023

Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz:

(Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern la-Behälter:

gern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht la-

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen

gern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brand-

fördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und

Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall 7.3 Spezifische Endanwendungen:

auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergrün-

den.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(I)
Österreich	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	1(I)
Schweiz	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m³, 1,5 mg/m³	1(I)
Italien	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m ³ , 1,5 mg/m ³	-

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	_	_



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 6 von 12

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor

Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken o-

der rauchen.

Atemschutz: Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so

muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät ge-

tragen werden. Kombinationsfilter B2P3

Handschutz: Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten

Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem

Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus erge-

benden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke: 0,5 mm) Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautrei-

nigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisa-

tion, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

b. Geruch Schwach nach Chlor



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

7 von 12 Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023

c. Geruchsschwelle

Keine Daten verfügbar

d. pH-Wert 12,2 DIN 38 404, C5

Siedebeginn/Siedebereich 102°C

h. Verdampfungs-

Geschwindigkeit keine Daten verfügbar

Obere/untere **Explosions**grenzen keine Daten verfügbar

Dampfdichte keine Daten verfügbar

n. Löslichkeit mischbar mit Wasser

p. Selbstentzündungstemperatur Nicht anwendbar

r. Viskosität keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Daten verfügbar

g. Flammpunkt nicht anwendbar

Entzündbarkeit nicht anwendbar

k. Dampfdruck keine Daten verfügbar

m. Relative Dichte 1 g/cm³

o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar

q. Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar

s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln

10.2. Chemische Stabilität: Keine Daten verfügbar

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Aerosolbildung und Verspritzen vermeiden. Bei Raum-tempera-

tur Abspaltung von Sauerstoff, bei höherer Temperatur Freiset-

zung von Chlor möglich.

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Unter Säureeinwirkung entsteht Chlor.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 8 von 12

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft. Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

Akute orale Toxizität: Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 = 1000 mg/kg (Ratte)

OECD TG401

Akute inhalative Toxizität: Natriumhypochloritlösung ...%Cl LC50 = 10,5 mg/l (Ratte)

OECD TG 403

Akute dermale Toxizität: Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 >20000 mg/kg (Kanin-

chen) OECD TG 402

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können

Reiz- und Ätzwirkungen der Haut erfolgen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können

Reiz- und Ätzwirkungen der Augen erfolgen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität: Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität

einmaliger Exposition: Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität

wiederholter Exposition: Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Das Gemisch wurde nach der Summierungsmethode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nach den ökotoxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität: Spezies : Pimephales promelas

Expositionsdauer: 96 h Werttyp: LC50

Wert: 0,22 - 0,62 mg/l

Algentoxizität: Spezies : Desmodesmus subspicatus (Grünalge)

Expositionszeit : 24 h Werttyp : EC50 Wert : 28 mg/l

Daphnientoxizität: Spezies : Daphnia magna

Expositionszeit : 96 h



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 9 von 12

Werttyp: EC50 Wert: 2,1 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder

photolytische Prozesse abgebaut werden. Die Methoden zur

Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden:Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung. Hochmobil in

Böden

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Be-

urteilung:

Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend

REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Informationen verfügbar

Toxische Grenzkonzentration 0,375 mg/l, Belebtschlamm

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallen-

den Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme

wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte

Produkt: Hinweis:

070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge

(AVV und 2000/532/EG)

Das Produkt und seine Verpackung sind als gefährlicher Abfall

zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT



14.1 UN-Nummer: UN1791

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: HYPOCHLORITLÖSUNG

14.3 Transportgefahrenklassen: 8
14.4 Verpackungsgruppe: |||

14.5 Umweltgefahren: Symbol (Fisch und Baum) bei

nenverpackung > 5 l Nicht anwendbar In-

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 10 von 12

14.8 Tunnelcode:

14.9 Begrenzte Menge:Je Innenverpackung 5 I

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Desinfektionsmittel gegen Schimmel, Moos und Algenbefall auf

Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen

wie Ziegel, Beton, Putz und Fassaden.

Produktart 2

100 g enthalten 7,5 g Aktivchlor (50 g Natriumhypochlorit) Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung

und Produktinformation lesen.

Registriernummer BAuA: N-104603

EG-DetergenzienVerordnung

(648/2004):

Produkt unterliegt der Verordnung:

Enthält: unter 10% Bleichmittel auf Chlorbasis

Chemikalienverbotsverordnung: Unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVer-

botsV)

Richtlinie 1999/13/EG: Nicht relevant

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSW

GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahr-

stoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Berufs-

genossenschaftliche Vorschrift D5 "Chlorung von Wasser"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch

durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Klartext der Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 11 von 12

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt. Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGW Biologischer Grenzwert

BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert

BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL

Version: 11

Druckdatum: 15.02.23 überarbeitet: 30.01.2023 12 von 12

DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums

EC Effektive Konzentration

EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft

EINECS Europäisches Chemikalieninventar

EN Europäische Norm

ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate

GLP Gute Laborpraxis

GMO Genetisch Modifizierter Organismus

IARC Internationale Krebsforschungsagentur

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See

IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

ISO Internationale Organisation für Normung

LD/LC Letale Dosis/Konzentration

LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.

LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe M-Factor Multiplikationsfaktor

NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.

NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz

PBT Persistent, bioakkumulativ,toxisch

PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium,

bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.

(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

TA Technische Anleitung

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator

UN Vereinte Nationen

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK Wassergefährdungsklasse